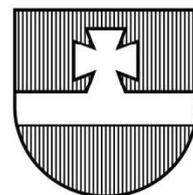

Wiener **DIÖZESAN BLATT**



Jahrgang 159, Nummer 11
November 2021

108.ERLAUBNIS ZUM BETRETEN VON KIRCHTÜRME N UND GLOCKENSTÜHLEN

Seitens des Referates für Kirchenmusik wird darauf hingewiesen, dass es in jüngster Zeit vermehrt Anfragen von historisch oder musikalisch interessierten Personen oder Vereinigungen vorliegen, die nicht öffentlich zugänglichen Kirchtürme und insbesondere die Glockenanlage zu besichtigen und in Betrieb zu nehmen, allenfalls auch wissenschaftlich zu erfassen.

Die Erzdiözese Wien weist zur Vermeidung von Haftungsrisiken auf folgende Umstände hin:

- Das Betreten von nicht öffentlich zugänglichen Teilen der Kirchtürme kann nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn alle Gebäudeteile einschließlich Stiegen, Leitern, Beleuchtungsanlagen, etc. dem Augenschein nach sicher und ungefährlich betreten und benützt werden können.

- Als Besucher können nur Personen zugelassen werden, die eigenberechtigt sind, an deren körperlicher Eignung für das Vorhaben kein Zweifel besteht und die eine Erklärung unterfertigen, wonach sie Sicherheitshinweise zur Benützung des Kirchturms und der Erschließungswege, der Treppen, Stiegen oder Leitern erhalten haben und über allfällige Risiken informiert wurden.
- Die unterfertigende Person hat weiters zu erklären, dass sie die Benützung auf eigene Gefahr und Risiko vornimmt und sie darauf hingewiesen wurde, dass die Pfarre als Gebäudeeigentümer keinerlei Haftung für Sach- oder Personenschäden übernimmt.
- Jeder Besucher hat ferner zu erklären, dass er die Pfarre für von ihm verursachte Schäden am Gebäude, den Einrichtungen, dem Läutwerk, oder allenfalls dort untergebrachten Sendeanlagen vollständig schad- und klaglos hält.
- Ein entsprechendes Formular mit den erforderlichen persönlichen Daten des Interessenten ist in der Pfarre zu archivieren.
- Personen, die diese Bereiche betreten und besichtigen wollen, sind durch einen informierten und entscheidungsbefugten Vertreter der Pfarre einzuweisen und auf allfällige Gefahren hinzuweisen.
- Veränderungen an den technischen Anlagen und Einschalten des Läutwerks dürfen nur von dazu ausdrücklich von der Pfarre autorisierten Personen vorgenommen werden.
- Der Pfarre steht das Recht zu auch ohne Angabe von Gründen das Ansinnen auf Turmbesteigung und Glockenführung jederzeit abzulehnen.

Die Pfarren werden darauf hingewiesen, dass auch eine unterfertigte Einverständniserklärung nicht zwingend in jedem Fall zu einem Haftungsausschluss der Pfarre führen muss. Es wird daher geraten, auch bei geringen Zweifeln an der Sinnhaftigkeit des Vorhabens dieses abzulehnen.